RECHTLICHES

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die MAIA nutzen. Anbieter ist die Prodlane GmbH.

Stand: 30. Oktober 2026

Version 2

INHALT

1. Geltungsbereich
2. Vertragsbestandteile und Rangfolge
3. Vertragsschluss
4. Leistungsumfang und Weiterentwicklung
5. Erprobung und Pilotphasen
6. Verfügbarkeit, Wartung und Support
7. Lizenzen und Nutzungsrechte
8. Pflichten des Kunden
9. Preise und Zahlung
10. Laufzeit und Kündigung
11. Verlängerung und Preisanpassung
12. Nachbestellung, Hochstufung und Reduzierung
13. Mängel
14. Haftung
15. Kundeninhalte, Datenschutz und Vertragsende
16. Anbieterwechsel und Datenexport
17. Vertraulichkeit und Referenzen
18. Änderungen dieser AGB
19. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Bereitstellung der Software-as-a-Service-Lösung MAIA und aller damit verbundenen Leistungen durch die Prodlane GmbH, Löhrstraße 15, 04105 Leipzig („Prodlane“).

(2) MAIA richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunde“). Mit Vertragsschluss erklärt der Kunde, dass er zu diesem Kreis gehört. Mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließt Prodlane keine Verträge. Prodlane kann einen Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen und Bestellungen ablehnen, bei denen sie nicht erkennbar ist.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Prodlane ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch, wenn Prodlane in Kenntnis solcher Bedingungen leistet.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Der Vertrag über die Nutzung von MAIA („Nutzungsvertrag“) besteht in dieser Rangfolge aus:

- dem Angebot von Prodlane mit Preistabelle oder der Online-Bestellung (Ziffer 3),

- der Leistungsbeschreibung (Ziffer 4),
- diesen AGB.

Bei Widersprüchen geht der vorrangige Bestandteil vor.

(2) Mit dem Nutzungsvertrag schließen die Parteien zugleich den Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) in seiner bei Vertragsschluss geltenden Fassung, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf. Haben die Parteien einen AVV gesondert geschlossen, gilt dieser an seiner Stelle; Verweise auf den AVV in diesen AGB gelten dann entsprechend. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten geht der AVV allen anderen Vertragsbestandteilen und einer Vertraulichkeitsvereinbarung nach Absatz 3 vor. Kündigt eine Partei den AVV aus wichtigem Grund nach Ziffer 14.3 AVV, endet damit zugleich der Nutzungsvertrag.

(3) Haben die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine Zusatzvereinbarung zum Schutz von Berufsgeheimnissen nach § 203 StGB geschlossen, gehen diese diesen AGB vor, soweit sie strengere Pflichten vorsehen. Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend. Ziffer 15 (2) sowie die Regeln zu Rückgabe und Löschung von Kundeninhalten nach Ziffer 15 und dem AVV gelten in jedem Fall.

(4) Nutzer, die sich in MAIA registrieren und dabei diese AGB bestätigen, begründen dadurch kein eigenes Vertragsverhältnis mit Prodlane. Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag bestehen allein zwischen Prodlane und dem Kunden. Frühere oder andere an Nutzer gerichtete Nutzungsbedingungen von Prodlane gelten im Verhältnis zum Kunden nicht.

3. Vertragsschluss

(1) Erstellt Prodlane ein Angebot, kommt der Nutzungsvertrag mit dessen Annahme durch den Kunden in Textform zustande, etwa durch Unterzeichnung oder Bestätigung per E-Mail.

(2) Der Kunde kann Lizenzen auch selbst über den Bestellvorgang auf der Website oder in MAIA buchen und über einen Zahlungsdienstleister bezahlen („Online-Bestellung“). Die Darstellung der Lizenzen ist noch kein bindendes Angebot. Mit Abschluss des Bestellvorgangs gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Vor Abschluss kann er seine Angaben prüfen und korrigieren. Prodlane nimmt das Angebot an, indem sie die Lizenzen freischaltet oder die Bestellung per E-Mail bestätigt. Die Bestätigung enthält diese AGB, die Leistungsbeschreibung und den AVV in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung oder Links darauf.

(3) Wer für den Kunden ein Angebot annimmt oder eine Bestellung abschließt, versichert, dazu berechtigt zu sein.

4. Leistungsumfang und Weiterentwicklung

(1) Prodlane stellt MAIA als Cloud-Lösung zur Nutzung über das Internet bereit. Eine Installation auf Systemen des Kunden ist nicht erforderlich.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung unter getmaia.ai/de/leistungsbeschreibung in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung und, falls vorhanden, aus dem Angebot. Die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Kernfunktionen und die im Angebot ausdrücklich vereinbarten Leistungen sichert Prodlane für die Laufzeit zu. Weitere Funktionen kann Prodlane nach Absatz 4 ändern. Eine Garantie im Rechtssinne übernimmt Prodlane nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

(3) Updates und Weiterentwicklungen der vereinbarten Funktionen sind im Preis enthalten. Neue Funktionen, Module oder Leistungen, die Prodlane gesondert anbietet und bepreist, sind nur enthalten, wenn der Kunde sie gebucht hat.

(4) Prodlane entwickelt MAIA laufend weiter und darf Funktionen, Anbindungen an Systeme Dritter, KI-Modelle und sonstige Leistungsmerkmale ändern, ersetzen, ergänzen oder einstellen, solange jede Kernfunktion in ihrem wesentlichen Umfang erhalten bleibt. Im Angebot ausdrücklich vereinbarte Leistungen bleiben unberührt. Eingesetzte KI-Modelle kann Prodlane durch gleichwertige oder leistungsfähigere Modelle ersetzen. Die Regeln des AVV zu Unterauftragsverarbeitern (Ziffer 10.8 bis 10.10 AVV) bleiben unberührt.

(5) Ist eine wesentliche Einschränkung der Kernfunktionen unvermeidbar, etwa weil ein Modellanbieter seinen Dienst einstellt oder rechtliche Vorgaben es verlangen, kündigt Prodlane sie mindestens sechs Wochen vorher in Textform an, sofern die Ursache dies zulässt. Der Kunde kann den Nutzungsvertrag in diesem Fall zum Zeitpunkt der Änderung kündigen. Im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit danach erstattet Prodlane anteilig.

(6) MAIA nutzt KI-Modelle verschiedener Anbieter und kann an Systeme Dritter angebunden werden, die der Kunde nutzt. Welche Systeme der Kunde anbindet und welche Berechtigungen er dabei erteilt, entscheidet er selbst. Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Systeme Dritter, die der Kunde anbindet, ist Prodlane nicht verantwortlich.

(7) Prodlane darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen. Für Unterauftragsverarbeiter gilt der AVV.

(8) Workshops, Schulungen, Beratung und individuelle Anpassungen schuldet Prodlane nur, soweit sie im Angebot oder in einer späteren Vereinbarung in Textform vereinbart sind („Zusatzleistungen“). Prodlane erbringt Zusatzleistungen als Dienstleistung. Geschuldet ist ihre sorgfältige Durchführung, nicht ein bestimmter Erfolg. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

5. Erprobung und Pilotphasen

(1) Prodlane kann dem Kunden MAIA vor oder neben einem Nutzungsvertrag zur Erprobung bereitstellen, etwa als Testzugang oder in einer Pilotphase. Ob die Erprobung kostenlos oder kostenpflichtig ist und welchen Umfang und welche Dauer sie hat, ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung, etwa einem Angebot oder einer Bestätigung per E-Mail.

(2) Für die Erprobung gelten diese AGB und der AVV, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Erprobung endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie geht nicht automatisch in einen kostenpflichtigen Nutzungsvertrag über. Ist keine Dauer vereinbart, kann jede Partei die Erprobung jederzeit in Textform beenden.

(4) Schließt der Kunde im Anschluss einen Nutzungsvertrag, bleibt sein Arbeitsbereich mit allen Inhalten erhalten. Andernfalls gilt Ziffer 15 (4) und (5) entsprechend.

(5) Für eine kostenlose Erprobung gilt die Verfügbarkeitszusage nach Ziffer 6 (1) nicht. Prodlane haftet dabei abweichend von Ziffer 14 (2) und (3) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ziffer 14 (1) bleibt unberührt.

6. Verfügbarkeit, Wartung und Support

(1) Prodlane stellt MAIA mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Monatsmittel bereit. Nicht verfügbar ist MAIA, wenn MAIA am Übergabepunkt des von Prodlane genutzten Rechenzentrums nicht erreichbar ist oder der KI-Assistent vollständig nicht genutzt werden kann. Nicht als Nichtverfügbarkeit gelten:

- geplante Wartungen nach Absatz 2,
- der Ausfall einzelner KI-Modelle, solange andere KI-Modelle in MAIA nutzbar sind,

- Störungen, Einschränkungen oder Schnittstellenänderungen bei angebundenen Systemen Dritter,
- Einschränkungen einzelner Funktionen, verlängerte Antwortzeiten und erreichte Nutzungskontingente,
- Störungen, die Prodlane nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt und Störungen des Internets außerhalb des Einflussbereichs von Prodlane,
- Störungen, die auf einer Fehlbedienung oder vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden beruhen.

(2) Geplante Wartungen kündigt Prodlane mindestens drei Tage vorher an und legt sie möglichst außerhalb üblicher Geschäftszeiten. Sie dürfen insgesamt acht Stunden im Kalendermonat nicht überschreiten. Dringende Sicherheitsupdates darf Prodlane ohne Vorlauf einspielen.

(3) Den aktuellen Betriebsstatus veröffentlicht Prodlane unter status.getmaia.ai.

(4) Support leistet Prodlane per E-Mail an support@getmaia.ai.

(5) Bei höherer Gewalt ist Prodlane für deren Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht befreit.

7. Lizenzen und Nutzungsrechte

(1) Prodlane räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, MAIA im Umfang der gebuchten Lizenzen für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

(2) Lizenzen werden je Arbeitsbereich gebucht und gelten personenbezogen. Ein Arbeitsbereich ist der abgegrenzte Bereich des Kunden in MAIA mit seinen Nutzern und Inhalten. Eine Person, die mehreren Arbeitsbereichen angehört, benötigt in jedem Arbeitsbereich eine eigene Lizenz. Zugangsdaten dürfen nicht geteilt werden.

(3) Owner und Administratoren sind die Personen, denen der Kunde in MAIA Verwaltungsrechte für seinen Arbeitsbereich einräumt. Sie weisen die gebuchten Lizenzen und ihren Lizenztyp im Rahmen der gebuchten Anzahl selbst zu. Sie können eine Lizenz einer anderen Person zuweisen, wenn die bisherige Person MAIA nicht mehr nutzen soll, etwa nach ihrem Ausscheiden oder bei einem Wechsel der Aufgaben. Eine wechselnde Zuweisung, um eine Lizenz unter mehreren Personen zu teilen, ist unzulässig. Gebuchte, aber nicht zugewiesene Lizenzen werden berechnet.

(4) Für die Nutzung gelten die Nutzungskontingente nach der Leistungsbeschreibung. Nicht genutzte Kontingente verfallen mit Ablauf ihres Zeitraums.

(5) Nutzer sind die Personen, denen der Kunde eine Lizenz zuweist, insbesondere seine Mitarbeitenden und für ihn tätige Dritte. Der Kunde stellt sicher, dass seine Nutzer diese AGB einhalten, und steht für ihr Handeln ein.

(6) Der Kunde darf MAIA oder den Zugang zu MAIA nicht an Dritte weitergeben, vermieten oder weiterverkaufen und MAIA nicht nutzen, um ein Produkt mit im Wesentlichen gleichen Funktionen zu entwickeln. Er darf MAIA nicht dekompilieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode zu ermitteln, soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich erlaubt (§§ 69d, 69e UrhG).

8. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde sorgt für die technischen Voraussetzungen der Nutzung, insbesondere einen Internetzugang und einen aktuellen Browser.

(2) Der Kunde hält Zugangsdaten geheim und informiert Prodlane unverzüglich, wenn er einen Missbrauch vermutet.

(3) Der Kunde ist für die Inhalte verantwortlich, die er und seine Nutzer in MAIA eingeben, hochladen oder über angebundene Systeme bereitstellen. Er stellt sicher, dass er dazu berechtigt ist und dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen.

(4) Der Kunde nutzt MAIA nicht für rechtswidrige Zwecke. Er greift nicht in den Betrieb oder die Sicherheit von MAIA ein, umgeht keine Sicherheitsmechanismen oder Nutzungskontingente, etwa durch Skripte oder automatisierte Abfragen außerhalb der vorgesehenen Schnittstellen, und führt keine Penetrationstests oder Scans ohne vorherige Zustimmung von Prodlane in Textform durch.

(5) Der Kunde setzt MAIA nicht für Praktiken ein, die nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) verboten sind. Eine Nutzung als oder in einem Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 KI-Verordnung bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit Prodlane in Textform.

(6) Für die Nutzung der KI-Modelle in MAIA gelten ergänzend die Nutzungsrichtlinien ihrer Anbieter. Der Kunde ist für ihre Einhaltung verantwortlich. Verstöße können dazu führen, dass die Nutzung einzelner KI-Modelle ausgeschlossen oder beschränkt wird. Es gelten insbesondere:

- Microsoft AI Code of Conduct
- AWS Responsible AI Policy
- AWS Third-Party Model Policy
- Anthropic Usage Policy
- Google Generative AI Prohibited Use Policy

(7) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen diese Pflichten, für ein Sicherheitsrisiko oder liegt eine behördliche Anordnung vor, darf Prodlane einzelne Funktionen oder KI-Modelle, den Zugang einzelner Nutzer oder den Zugang des Kunden vorübergehend sperren, soweit dies zur Abwehr von Schäden erforderlich ist. Prodlane wählt dabei die mildeste wirksame Maßnahme, informiert den Kunden unverzüglich und hebt die Sperre auf, sobald der Grund entfallen ist.

(8) Der Kunde stellt Prodlane von Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf Inhalten des Kunden oder einer Nutzung von MAIA unter Verstoß gegen diese Ziffer beruhen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Prodlane informiert den Kunden unverzüglich über solche Ansprüche und stimmt die Verteidigung mit ihm ab.

9. Preise und Zahlung

(1) Es gelten die Preise aus der Preistabelle des Angebots oder, bei einer Online-Bestellung, die bei der Bestellung angezeigten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Lizenz- und Betreuungsentgelte rechnet Prodlane im Voraus ab, bei einem Angebot jährlich oder, wenn im Angebot vereinbart, halbjährlich oder alle zwei Jahre, bei einer Online-Bestellung für den gewählten Abrechnungszeitraum.

(3) Bei einer Online-Bestellung zieht Prodlane die Entgelte über den Zahlungsdienstleister Stripe mit dem Zahlungsmittel ein, das der Kunde bei der Bestellung hinterlegt hat.

(4) Einmalige Leistungen wie Onboarding oder Workshops rechnet Prodlane nach ihrer Erbringung ab.

(5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig. Bei einer Online-Bestellung sind die Entgelte mit Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig und werden dann eingezogen.

(6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder schlägt bei einer Online-Bestellung der Einzug fehl, mahnt Prodlane ihn in Textform und kündigt dabei die Sperre an. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung, kann Prodlane den Zugang bis zum Zahlungseingang sperren. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10. Laufzeit und Kündigung

(1) Der Nutzungsvertrag beginnt zu dem im Angebot genannten Datum, sonst mit der Freischaltung der Lizenzen, bei einer Online-Bestellung mit Abschluss der Bestellung.

(2) Bei einem Angebot ergibt sich die Laufzeit aus dem Angebot. Fehlt dort eine Angabe, beträgt sie zwölf Monate. Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigen.

(3) Sieht das Angebot eine Opt-out-Phase vor, kann der Kunde den Nutzungsvertrag zu deren Ende beenden (Opt-out). Die Dauer der Opt-out-Phase und die Frist, bis zu der die Erklärung Prodlane in Textform zugehen muss, ergeben sich aus dem Angebot. Nennt das Angebot keine Frist, genügt der Zugang bis zum Ende der Opt-out-Phase. Das Opt-out erfasst den gesamten Nutzungsvertrag einschließlich hinzugebuchter Lizenzen. Prodlane erstattet dann die gezahlten Lizenz- und Betreuungsentgelte für die Zeit nach der Opt-out-Phase. Bereits erbrachte einmalige Leistungen werden nicht erstattet. Verlängerungen haben keine Opt-out-Phase.

(4) Bei einer Online-Bestellung entspricht die Laufzeit dem gewählten Abrechnungszeitraum, also einem Monat oder einem Jahr. Der Kunde kann den Nutzungsvertrag bis sieben Tage vor Ende der jeweiligen Laufzeit in MAIA oder in Textform kündigen. Prodlane kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigen.

(5) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Prodlane liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als 30 Tage nach Zugang einer Mahnung in Verzug ist oder trotz Abmahnung wiederholt erheblich gegen diese AGB verstößt. Die Rechte des Kunden zum Anbieterwechsel nach Ziffer 16 bleiben unberührt.

(6) Kündigungen bedürfen der Textform, soweit nicht die Kündigung in MAIA nach Absatz 4 vorgesehen ist.

11. Verlängerung und Preisanpassung

(1) Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Nutzungsvertrag bei einem Angebot um jeweils zwölf Monate, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt, und bei einer Online-Bestellung um den gewählten Abrechnungszeitraum. Er verlängert sich mit den zum Laufzeitende gebuchten Lizenzen und Leistungen. Bei einem Angebot rechnet Prodlane in der Verlängerung jährlich ab, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt.

(2) In der Verlängerung gelten die bisherigen Preise fort. Ändern sich die Preise für die nächste Laufzeit, weil Prodlane sie anpasst oder ein Rabatt nach Absatz 3 entfällt, teilt Prodlane dem Kunden die neuen Preise spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist in Textform mit, bei einer Online-Bestellung spätestens 30 Tage vor Beginn der nächsten Laufzeit. Der Kunde kann dann bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kündigen. Andernfalls gelten die neuen Preise ab der nächsten Laufzeit. Unterbleibt die Mitteilung, gelten die bisherigen Preise für eine weitere Laufzeit.

(3) Rabatte gelten für den Zeitraum, für den sie gewährt werden, sonst nur für die erste Laufzeit, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt.

(4) Einmalige Leistungen werden bei der Verlängerung nicht erneut berechnet.

12. Nachbestellung, Hochstufung und Reduzierung

(1) Der Kunde kann während der Laufzeit jederzeit weitere Lizenzen hinzubuchen oder Lizenzen in einen höheren Lizenztyp umwandeln, jeweils ab einer Lizenz. Bei einem Angebot genügt eine Bestellung in Textform, bei einer Online-Bestellung bucht der Kunde in MAIA.

(2) Prodlane berechnet Hinzubuchungen zeitanteilig bis zum Ende der laufenden Laufzeit, bei einem Angebot zu den Preisen, die Prodlane bei der Nachbestellung nennt, sonst zu den Preisen des Angebots, bei einer Online-Bestellung zu den angezeigten Preisen. Bei einer Umwandlung wird die Preisdifferenz anteilig berechnet.

(3) Prodlane schaltet hinzugebuchte und umgewandelte Lizenzen unmittelbar nach der Bestellung frei. Sie unterliegen denselben Bedingungen wie die übrigen Lizenzen und verlängern sich mit dem Nutzungsvertrag.

(4) Der Kunde kann die Zahl der Lizenzen oder ihren Lizenztyp zum Ende der Laufzeit reduzieren. Die Reduzierung gilt als Teilkündigung und ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 10 zu erklären.

13. Mängel

(1) Prodlane stellt MAIA in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bereit und erhält diesen Zustand während der Laufzeit.

(2) Der Kunde meldet Mängel unverzüglich in Textform an support@getmaia.ai und beschreibt sie so, dass Prodlane sie nachvollziehen kann.

(3) Prodlane beseitigt gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist, nach ihrer Wahl durch Fehlerbehebung, ein Update oder eine zumutbare Umgehungslösung.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

(5) Der Kunde kann eine Minderung nicht durch Abzug von laufenden Entgelten durchsetzen, sondern nur durch Rückforderung zu viel gezahlter Entgelte. Das gilt nicht, wenn die Minderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Wegen eines Mangels kann der Kunde den Nutzungsvertrag erst kündigen, wenn er Prodlane erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

(7) MAIA erzeugt Ergebnisse mit KI-Modellen. Solche Ergebnisse können unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell sein. Dass einzelne Ergebnisse fehlerhaft sind, ist für sich genommen kein Mangel. Der Kunde prüft Ergebnisse vor ihrer Verwendung. Das gilt auch, wenn er MAIA so einsetzt, dass auf Grundlage von Ergebnissen Aktionen ohne vorherige Prüfung ausgeführt werden.

14. Haftung

(1) Prodlane haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit Prodlane eine Garantie übernommen hat.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Prodlane nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Absatz ist je Vertragsjahr auf die Entgelte für zwölf Monate begrenzt, mindestens jedoch auf 25.000 EUR und

höchstens auf 100.000 EUR. Maßgeblich sind die Entgelte für die Lizenzen und Leistungen, die zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses gebucht sind. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum von zwölf Monaten ab Beginn des Nutzungsvertrags.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Prodlane. Gegenüber betroffenen Personen bleibt die Haftung nach Art. 82 DSGVO unberührt. Im Verhältnis der Parteien gelten die Absätze 1 bis 4 auch für Ansprüche aus dem AVV und für Ausgleichsansprüche nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO.

15. Kundeninhalte, Datenschutz und Vertragsende

(1) Prodlane verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden ausschließlich nach Maßgabe des AVV.

(2) Eingaben, hochgeladene Dateien, angebundene Inhalte und Ergebnisse des Kunden („Kundeninhalte“) bleiben beim Kunden. Prodlane erwirbt daran keine Rechte und nutzt sie nur, soweit dies zur Erbringung, Absicherung und Fehleranalyse der Leistung erforderlich ist. Weder Prodlane noch ihre Unterauftragnehmer nutzen Kundeninhalte zum Training oder Fine-Tuning von KI-Modellen.

(3) Prodlane darf Nutzungs- und Betriebsdaten, etwa dazu, welche Funktionen wie genutzt werden, auch in personenbezogener oder pseudonymisierter Form auswerten, um MAIA zu betreiben, abzusichern und zu verbessern. Kundeninhalte gehören nicht dazu. Insoweit weist der Kunde Prodlane im Sinne des AVV an. Prodlane gibt diese Daten nicht an Dritte weiter, ausgenommen an Unterauftragsverarbeiter nach dem AVV, die sie ausschließlich im Auftrag von Prodlane verarbeiten. Hinweise und Verbesserungsvorschläge des Kunden zu MAIA darf Prodlane ohne Einschränkung nutzen.

(4) Mit Vertragsende stellt Prodlane MAIA für 30 Tage auf einen reinen Lesezugriff um (Abrufzeitraum). Die Nutzer können ihre bisherigen Chats und Dateien weiterhin ansehen und herunterladen. Auf Anfrage in Textform stellt Prodlane dem Kunden innerhalb des Abrufzeitraums seine Kundeninhalte kostenfrei in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit. Mit Ablauf des Abrufzeitraums löscht Prodlane die Kundeninhalte und die sonstigen im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und bestätigt die Löschung auf Anfrage in Textform. Kopien in Datensicherungen werden im Rahmen der regulären Rotation gelöscht, spätestens 100 Tage nach der Löschung. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(5) Verlangt der Kunde dies vor Vertragsende in Textform, bewahrt Prodlane den Arbeitsbereich abweichend von Absatz 4 bis zu sechs Monate auf, damit der Kunde ihn erneut lizenzieren kann. Das Verlangen gilt als Weisung im Sinne des AVV. Verlangt der Kunde eine frühere Löschung, löscht Prodlane die Daten früher.

(6) Informationen zu Sicherheit, Hosting und Unterauftragsverarbeitern stellt Prodlane auf der Sicherheitsseite und im MAIA Trust Center bereit.

16. Anbieterwechsel und Datenexport

(1) Der Kunde kann jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten in Textform verlangen, zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder in eine eigene IT-Infrastruktur zu wechseln oder seine exportierbaren Daten zu übertragen (Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854, „Data Act“).

(2) Nach Ablauf der Frist unterstützt Prodlane den Wechsel innerhalb eines Übergangszeitraums von 30 Tagen und stellt die exportierbaren Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit. Ist dieser Zeitraum technisch nicht einzuhalten, teilt Prodlane dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Verlangen mit, begründet es und nennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten.

(3) Exportierbar sind die Kundeninhalte, insbesondere Eingaben, Ergebnisse und hochgeladene Dateien, sowie Workflows und die Einstellungen des Arbeitsbereichs und seiner Nutzer. Nicht exportierbar sind Daten, die ausschließlich den Betrieb, die Sicherheit oder die Abrechnung von MAIA betreffen, sowie Software, KI-Modelle und sonstige geschützte Bestandteile von Prodlane und Dritten.

(4) Nach dem Übergangszeitraum kann der Kunde seine Daten noch mindestens 30 Tage abrufen. Danach löscht Prodlane alle exportierbaren Daten und die sonstigen im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Ziffer 15 (4).

(5) Der Nutzungsvertrag endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels, den Prodlane dem Kunden bestätigt. Wechselentgelte erhebt Prodlane nicht. Weitergehende Rechte des Kunden nach dem Data Act bleiben unberührt.

(6) Endet der Nutzungsvertrag nach dieser Ziffer vor Ablauf einer vereinbarten festen Laufzeit, schuldet der Kunde ein Entgelt für die vorzeitige Beendigung in Höhe der Rabatte, die ihm wegen der festen Laufzeit für die Zeit bis zum Vertragsende gewährt wurden, mindestens jedoch ein Monatsentgelt und höchstens drei Monatsentgelte. Im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Vertragsende erstattet Prodlane abzüglich dieses Betrags.

17. Vertraulichkeit und Referenzen

(1) Die Parteien behandeln alle Informationen der anderen Partei vertraulich, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind. Kundeninhalte sind stets vertraulich. Die Parteien nutzen solche Informationen nur für den Nutzungsvertrag und geben sie nur an Personen weiter, die sie dafür benötigen und selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die ohne Verstoß gegen diese AGB öffentlich bekannt sind, die die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder bereits kannte, oder die sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflicht offenlegen muss. Im letzten Fall informiert sie die andere Partei vorab, soweit zulässig. Hinweise und Verbesserungsvorschläge nach Ziffer 15 (3) sind keine vertraulichen Informationen.

(3) Die Pflichten nach dieser Ziffer gelten drei Jahre über das Vertragsende hinaus, für Kundeninhalte unbefristet. Für eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung gilt Ziffer 2 (3).

(4) Bei einem Nutzungsvertrag auf Grundlage eines Angebots darf Prodlane den Namen und das Logo des Kunden als Referenz auf ihrer Website und in Vertriebsunterlagen nennen, auch über das Vertragsende hinaus. Der Kunde kann dem jederzeit per E-Mail widersprechen. Prodlane entfernt die Referenz dann zeitnah. Kunden mit Online-Bestellung nennt Prodlane nur mit deren vorheriger Zustimmung als Referenz. Case Studies, Zitate und weitergehende Referenzen veröffentlicht Prodlane nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden.

18. Änderungen dieser AGB

(1) Prodlane kann diese AGB und den AVV mit Wirkung für bestehende Nutzungsverträge ändern, wenn dies wegen geänderter rechtlicher oder technischer Rahmenbedingungen, wegen technischer Änderungen von MAIA oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich ist und das Verhältnis von

Leistung und Gegenleistung nicht zulasten des Kunden verschiebt. Ausgenommen sind Änderungen der Preise, der Laufzeit, der Kernfunktionen, der Verfügbarkeit, der Haftung, der Vertraulichkeit und der Regeln zu Kundeninhalten und Vertragsende sowie Änderungen des AVV, die das Schutzniveau für personenbezogene Daten senken. Für Preise, Funktionen und Nutzungskontingente gelten ausschließlich Ziffer 4 (4) und (5), Ziffer 11 (2) und die Leistungsbeschreibung.

(2) Prodlane teilt Änderungen mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden, gelten die Änderungen als angenommen. Prodlane weist in der Mitteilung auf das Widerspruchsrecht, die Frist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hin.

(3) Widerspricht der Kunde, gilt der Nutzungsvertrag zu den bisherigen Bedingungen fort. Jede Partei kann ihn dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 10 zum Ende der Laufzeit kündigen.

19. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrags bedürfen der Textform, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.

(2) Prodlane kann den Nutzungsvertrag mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen in Textform auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) übertragen. Der Kunde kann den Nutzungsvertrag in diesem Fall zum Zeitpunkt der Übertragung kündigen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag ist Leipzig.

(5) Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB. Eine englische Übersetzung dient ausschließlich Informationszwecken.

(6) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Nutzungsvertrag im Übrigen wirksam.